

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## I. Umfang und Lieferpflicht

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, wir hätten diese ausdrücklich schriftlich anerkannt. Durch Annahme der Lieferung erkennt der Auftraggeber unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen - ungeachtet seiner entgegenstehenden Bedingungen - in jedem Fall an.
2. Zeichnungen und andere Unterlagen, welche in Verbindung mit unseren Angeboten übermittelt werden, bleiben unser geistiges Eigentum; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden; Sie sind uns auf Verlangen jederzeit zurückzugeben; dies gilt insbesondere im Fall, dass das Angebot erfolglos war.
3. Produktionsbedingte Über- und Unterlieferungen bei Auftragsfertigungen (sie werden ab 100 Einheiten auf 10%, ab 1000 Einheiten auf 5% begrenzt) müssen vorbehalten bleiben.
4. Alle nachträglich vom Auftraggeber getroffenen Änderungen eines einmal erteilten Auftrages können von uns nur berücksichtigt werden, wenn der Auftraggeber sich damit einverstanden erklärt, die zusätzlich entstehenden oder bereits entstandenen Kosten zu übernehmen und einer evtl. dadurch eintretenden Änderung der Lieferzeit oder sonstiger Vertragsbedingungen zuzustimmen.
5. Mündlich getroffene Nebenabreden, Zusagen und Abmachungen sind nur dann wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Alle Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

## II. Preise

1. Unsere Preise gelten freibleibend ab Werk Berlin, einschl. Verpackung und günstigsten Transportkosten, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Maßgebend sind die am Tag der Auslieferung gültigen Preise. Das Transportrisiko geht zu Lasten des Käufers.
2. Alle Preise beziehen sich jeweils auf den einzelnen Typ und einen Auftrag; eine nachträgliche Auftragserrhöhung bleibt in der Preisgestaltung unberücksichtigt. Das gleiche gilt für spätere Aufträge. Bei Teillieferungen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben, gelten die Preise nur für die jeweils gewünschten Partien.

## III. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit unserem Auftraggeber restlos beglichen sind. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die unter Vorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen; bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen jedweder Art ist der Auftraggeber verpflichtet, den Gläubiger auf unser Eigentum hinzuweisen; er ist verpflichtet, uns von irgendwelchen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die unser Eigentum betreffen, unverzüglich zu unterrichten, damit wir in der Lage sind, Drittwiderspruchslage zu erheben.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die unter Vorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverarbeiten oder sie an Dritte zu veräußern.
3. Die Weiterverarbeitung geschieht jeweils für uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer gehörenden oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Bei Verbindung oder Vermischung mit nicht von uns gelieferten Materialien erwerben wir Miteigentum gemäß § 947, 948 BGB.
4. Der Auftraggeber tritt uns im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die ihm aus der Weiterveräußerung unserer Waren erwachsenden Ansprüche gegen seine Abkäufer ab, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wird. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiter veräußert, so gilt die Forderung unseres Auftraggebers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen uns und unserem Auftraggeber vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsgefahren zu versichern; er ist verpflichtet, uns auf Verlangen den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.

## IV. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind stets innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto Kasse ohne Abzug durch Überweisung auf eines unsere Bank- oder Postscheckkonten zu bezahlen. Reparatur-Rechnungen sind sofort nach Erhalt netto in gleicher Weise zu regulieren. Werden Schecks unter dem Vorbehalt der Einlösung oder Wechsel zahlungshalber unter der Bedingung der Diskontfähigkeit entgegengenommen, sind die Bankspesen und Wechselsteuer von unseren Auftraggebern zu tragen.
2. Der Auftraggeber ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
3. Im Fall des Zahlungsverzugs behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen in handelsüblichem Rahmen, mindestens jedoch 3 % über dem jeweiligem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vor.

## V. Lieferfrist

1. Die Lieferzeit ist unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Die Lieferzeit beginnt erst dem Tag an, an dem zwischen uns und dem Auftraggeber völlige Übereinstimmung in technischer Hinsicht über die erteilte Bestellung besteht und evtl. vereinbarte Anzahlungen bei uns eingegangen sind.
2. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferzeit ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunden beizustellender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie sonstiger Zulieferungen. Zulieferungen sind in einwandfreier Beschaffenheit und ausreichender Menge unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher Zugaben für etwaigen Ausschuss frei unserem Werk durchzuführen. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Belieferung mit Zulieferungsteilen sind wir berechtigt, die uns entstehenden Mehrkosten ersetzt zu verlangen. Leistungsverweigerungsrechte bleiben in diesem Fall ausdrücklich vorbehalten.
3. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, bezieht sich die Lieferzeit auf den Termin der Fertigstellung der Ware (Versandbereitschaft); wir sind bemüht, den Versand der Ware schnellstmöglichst durchführen zu lassen.
4. Im Fall höherer Gewalt, insbesondere bei Streik gleich welcher Art, Aussperrung, Krieg, nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen sowie bei allen sonstigen Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere bei Ausschuss werden eines wichtigen Arbeitsstücks, verlängert sich eine von uns zugesagte Lieferfrist entsprechend. Wird aufgrund eines vorgeschriebenen Ereignisses höherer Gewalt die von uns übernommene Lieferung oder Leistung unmöglich, werden wir von unserer Lieferpflicht frei; im übrigen finden die Rücktrittsregeln Anwendung. Wir sind verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt zu unterrichten. Ereignisse höherer Gewalt im vorgeschriebenen Sinn entbinden uns auch dann von den übernommenen Pflichten, wenn sie erst im Zeitpunkt eines eingetretenen Verzugs auf unsere Erfüllungspflichten einwirken.
5. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist aus anderen als den unter Ziffer V, Absatz 4, genannten Gründen können die Besteller – sofern sie glaubhaft machen, dass Ihnen aus dem Vertrag Schäden erwachsen sind – eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1/2 v. H. bis zur Höhe von im ganzen 5 v. H. vom Werte des nichtrechtzeitig fertiggestellten Teiles verlangen.
6. Anderweitige Entschädigungsansprüche unserer Auftraggeber in Fällen verspäteter Lieferung ebenfalls nach Ablauf einer uns gestellten Nachfrist - sind ausgeschlossen, wobei allerdings das Recht des Rücktritts seitens der Besteller nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten angemessenen Nachfrist bestehen bleibt.
7. Verzögert sich der Versand oder die Fertigstellung der Ware auf Verlangen des Kunden, behalten wir uns das Recht vor, nach Ablauf von einem Monat, gerechnet ab Versand-Bereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages pro angefangenen Monat zu verlangen.

## VI. Gefährübergang

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, geht die Gefahr in dem Augenblick über, wenn die von uns fertiggestellte Ware

1. unser Werk verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten von uns übernommen werden. Für Transportschäden haften wir nicht, es sei darin, diese sind nachweislich auf eine nicht ordnungsgemäße Verpackung zurückzuführen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers sind wir bereit, die Ware gegen Transportschäden zu Lasten des Auftraggebers zu versichern. Soweit dies geschieht, ist der Auftraggeber im Fall eines Transportschadens verpflichtet, uns diesen unverzüglich anzuzeigen und der Versicherung gegenüber alle notwendigen Erklärungen und Handlungen vorzunehmen, die im Einzelfall erforderlich sind.
2. versandbereit ist, sofern die Auslieferung auf Verlangen des Auftraggebers erst zu einem späteren Termin vorgenommen werden soll. Auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers sind wir in einem solchen Fall bereit, entsprechende Versicherungen abzuschließen.

## VII. Entgegennahme

1. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
2. Teillieferungen gelten grundsätzlich als vereinbart und können sofort fakturiert werden.

## VIII. Haftung und Mängel

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir unter Abschluss weitergehender Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind nach unserer Wahl unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten - ohne Rücksicht auf Betriebsdauer - vom Tage des Gefährübergangs an gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
2. Im Fall einer berechtigten Mängelrüge dürfen Zahlungen nur in dem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel steht.
3. Zur Durchführung aller notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung ist uns jeweils vom Auftraggeber eine hierfür angemessene Frist und ausreichende Gelegenheit zu gewähren. Wird dies aus irgend einem Grund vom Auftraggeber treuwidrig verweigert, sind wir insoweit von der Mängelgewährleistungspflicht befreit.
4. Sofern eine uns gesetzte, angemessene Nachfrist aus Gründen verstreicht, die wir zu vertreten haben, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch in dem Fall, in dem wir zur Mängelbeseitigung nicht bereit oder in der Lage sind.
5. Unsere Mängelgewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung entstehen, sie erstreckt sich ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßige Beanspruchung sowie Nichteinhaltung unserer Betriebs- und Wartungsvorschriften. Dasselbe gilt bei Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel sowie bei chemischen, elektro-chemischen, elektrischen oder besonderen klimatischen Einflüssen, denen die Lieferung ausgesetzt ist, ohne dass wir vor Vertragsabschluss hierüber seitens des Auftraggebers unterrichtet worden sind und zugestimmt haben.
6. Sofern der Auftraggeber oder ein Dritter ohne unsere vorherige Genehmigung oder Anweisung Eingriffe und/oder Änderungen an der Lieferung durchführt, erlischt insoweit unsere Gewährleistungspflicht.
7. Die Mängelgewährleistungspflicht verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch entsteht, dass Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen erforderlich werden, mindestens aber 3 Monate. Dies versteht sich jedoch lediglich auf diejenigen Produkte beschränkt, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich eingesetzt werden können.
8. Werden rechtzeitig erhobene Mängel von uns nicht anerkannt, so verjährt das Recht unseres Auftraggebers. Ansprüche aus diesen Mängeln geltend zu machen, in allen Fällen nach 12 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der uns bekannt gegebenen Rüge an.
9. Bei Verwendung von Fremdfabrikaten in unseren Lieferungen treten wir die uns gegenüber unserem Vorlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche dem Auftraggeber ab. Unsere Gewährleistungspflicht kommt erst dann zum Zuge, wenn sich der Auftraggeber unseren Vorlieferanten nicht schadlos halten kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Voraussetzungen von Abs. 5 bei unserem Vorlieferanten vorliegen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die an den Auftraggeber abgetretenen Gewährleistungsansprüche bereits verjährt sind, ohne dass die Verjährungsfrist gemäß Abs. 1 abgelaufen ist. Die gleiche Regelung gilt in den Fällen, in denen Fremdfabrikate von uns als Handelsware weiterverkauft worden sind.
10. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen, es sei denn, es liegt nachweislich ein Fall grober Fahrlässigkeit unsererseits vor, für den wir zwingend haften müssen.

## IX. Sonstige Ansprüche

1. Im Fall einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Lieferung haften wir unter Ausschuss weitergehender Ansprüche auf Rücktritt, es sei denn, der Eintritt der Unmöglichkeit ist auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, für die wir zwingend haften müssen.
2. Soweit Gewährleistungsansprüche in Ansehung eines Mangels beschränkt sind, gilt dies auch für alle sonstigen Ansprüche, einschließlich eines Anspruchs aus positiver Vertragsverletzung, culpa in contrahendo sowie für deliktische Ansprüche. Soweit solche Ansprüche bei nachweislich grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden können, verjähren diese Ansprüche innerhalb von 6 Monaten, gerechnet ab Schadenseintritt. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sind diese Ansprüche jedoch ausgeschlossen.

## X. Exportverbot

An einen in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Besteller gelieferte Ware darf nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung in das Zollausland gebracht werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in denen unsere Erzeugnisse Bestandteil kompletter Anlagen und/oder Geräte sind und vom Exporteur nicht separat berechnet werden. Für den Fall von Zuwiderhandlungen verpflichtet sich der Besteller zu Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 25 % des Warenwertes. Der Nachweis eines Schadens braucht von uns nicht erbracht zu werden.

## XI. Rücknahme von Ware

Produkte aus auftragsgemäß durchgeführten Lieferungen werden nicht zurück genommen. Bei im einzelnen schriftlich vereinbarten Ausnahmen werden die uns bei der Rücknahme der Produkte entstehenden Kosten im technischen und kaufmännischen Bereich in der Gutschrift berücksichtigt.

## XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Soweit nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort Berlin.
2. Bei allen sich aus einem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Berlin vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dem für ihn zuständigen Wohnsitzgericht zu verklagen.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht als vereinbart.

## XIII. Sonstige Bedingungen

Trotz evtl. rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten alle übrigen Teile weiterhin als verbindlich. Alle in unseren Katalogen, Prospekten, Preislisten, Internetseiten oder sonstigen Werbematerial enthaltenen Angaben sind nur annähernd maßgebend; sie sind nach unserem besten Wissen und Gewissen festgelegt. Späterhin erforderlich werdende Änderungen bleiben vorbehalten.

**BOGEN ELECTRONIC GMBH**  
Berlin, im Januar 2002